

**Gesamte Rechtsvorschrift für NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung, Fassung vom 18.12.2015**

**Langtitel**

NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung  
StF: LGBI. 4400/4-0

**Präambel/Promulgationsklausel**

Die NÖ Landesregierung hat am 12. Juli 2011 aufgrund des § 37 Abs. 2 des NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBI. 4400–8, verordnet:

**Text**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 37 Abs. 1 NÖ FG wird folgende Feuerwehrausrüstung und ein Mindestmannschaftsstand der **Freiwilligen Feuerwehren** festgelegt.

**§ 2**

**Bestimmung der Feuerwehrausrüstung**

(1) Die Bestimmung der Feuerwehrausrüstung erfolgt durch die Einteilung der Gemeinden in **Risikoklassen** (§ 3), denen eine **Feuerwehrausrüstung** (§ 4) zugeordnet wird.

(2) Die Feststellung der Feuerwehrausrüstung obliegt der Gemeinde. Die zuständigen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind bei zu ziehen.

(3) Die Ergebnisse der Feststellung der Feuerwehrausrüstung sind alle 5 Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Gemeinde hat die Ergebnisse der NÖ Landesregierung und dem NÖ Landesfeuerwehrverband bekannt zu geben.

**§ 3**

**Einteilung der Gemeinden in Risikoklassen**

(1) Die Einteilung der Gemeinden in Risikoklassen erfolgt über die **Risikofaktoren B** und **T**, die entsprechend den in den Anhängen enthaltenen Bewertungsverfahren berechnet werden.

1. Der **Risikofaktor B** ergibt sich aus der Summe der Teilrisikofaktoren R1, R2, R3 und R4 abzüglich R5.
2. Der **Risikofaktor T** ergibt sich aus der Summe der Teilrisikofaktoren T1a und T1b.

(2) Den nach Abs. 1 errechneten Risikofaktoren B und T werden folgende **Risikoklassen** zugeordnet:

1. Risikofaktor B	Risikoklasse
0 - 3	Klasse B1
4 - 10	Klasse B2
11 - 17	Klasse B3
18 - 22	Klasse B4
23 - 27	Klasse B5
28 - 32	Klasse B6
33 - 37	Klasse B7
38 - 42	Klasse B8
43 - 47	Klasse B9
48 - 52	Klasse B10
53 - 57	Klasse B11
> 57	Klasse B12

2. Risikofaktor T	Risikoklasse
2 - 4	Klasse T1
5 - 7	Klasse T2
8 - 12	Klasse T3

(3) Soweit sich der Einsatzbereich der Feuerwehren einer Gemeinde über das Gemeindegebiet hinaus erstreckt, ist der Gesamtbereich zu betrachten. Die betroffenen Gemeinden haben bei der Bewertung gemäß Abs. 1 zusammenzuwirken.

#### § 4

##### Feuerwehrausrüstung

(1) Für die Risikoklassen gemäß § 3 Abs. 2 wird folgender Fahrzeug- und Gerätestand als **Feuerwehrausrüstung** festgelegt:

###### 1. Klasse B

	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	B8	B9	B10	B11	B12
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF 1)	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2)		1	1	2	2	3	4	5	6	8	9	9
Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3)			1	1	2	2	3	5	7	8	8	9
Mannschaftstransportfahrzeug				1	1	1	1	1	1	1	1	1
Versorgungsfahrzeug					1	1	1	1	1	1	2	2
Belüftungsgerät (Hochleistungslüfter)		1	1	1	2	2	2	3	4	5	5	6
Wasserwerfer		1		1	1	1	2	2	3	4	4	5
Unterwasserpumpe 8-1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Unterwasserpumpe 15-1		1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Schmutzwasserpumpe						1	1	1	2	3	3	3
Notstromaggregat	1	1	1	2	2	3	3	4	4	4	4	4

###### 2. Klasse T

	T1	T2	T3
Wechseladefahrzeug (WLF)			1
Vorausrüstfahrzeug (VRF)		1	1
Seilwinde (mindestens 5 t Zugkraft)	1	1	1
Seilwinde (mindestens 8 t Zugkraft)			1
Notstromaggregat mit Beleuchtungseinheit	1	1	2
Hydraulisches Rettungsgerät	1	1	2

(2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, so ist die Feuerwehrausrüstung von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Art der Bebauung, der Wasserversorgung sowie der verkehrsmäßigen Aufschließung der örtlichen Einsatzbereiche auf die Feuerwehren aufzuteilen. Die Gemeinde hat unter Einbindung der Freiwilligen Feuerwehren ein **Fahrzeug- und Stationierungskonzept** über die Aufteilung der Fahrzeuge und Geräte zu erstellen. Die Feuerwehrausrüstung jeder einzelnen Freiwilligen Feuerwehr hat jedoch mindestens ein Hilfeleistungsfahrzeug 1 oder ein höherwertiges Fahrzeug (Hilfeleistungsfahrzeug 2 oder 3) zu umfassen.

(3) Die zur Ausrüstung der Fahrzeuge notwendigen Geräte (Schlauchmaterial, Armaturen, Atemschutzgeräte, Werkzeuge, Rettungs- und Bergungsgeräte, transportable Pumpen, etc.) haben ebenso wie die Fahrzeuge dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Fahrzeuge und Geräte, die **nicht verkehrs- oder einsatztauglich** sind, zählen nicht zur Feuerwehrausrüstung.

(4) Für Gemeinden, die den **Risikoklassen B5 bis B12** zuzuordnen sind und über **höchstens zwei Freiwillige Feuerwehren** verfügen, gilt folgende Fahrzeugausrüstung:

	B5	B6	B7	B8	B9	B10	B11	B12
Hilfeleistungsfahrzeug 1	1	1	1	1	1	1	1	1

Hilfeleistungsfahrzeug 2	2	2	3	3	4	4	5	5
Hilfeleistungsfahrzeug 3	1	2	2	3	3	4	4	5
Mannschaftstransportfahrzeug	1	1	1	1	1	1	1	1
Versorgungsfahrzeug	1	1	1	1	1	1	1	1

## § 5

### Erweiterung der Feuerwehrausrüstung

(1) Soweit dies für die Erfüllung der im § 37 Abs. 1 NÖ FG zur Besorgung übertragenen Aufgaben im Einzelfall notwendig ist, hat die NÖ Landesregierung über Antrag des NÖ Landesfeuerwehrverbandes die Feuerwehrausrüstung der Gemeinde mit Bescheid zu erweitern. Eine solche Erweiterung kann nur für den Einsatzbereich mindestens eines Feuerwehrbezirks beantragt werden.

(2) Folgende Fahrzeuge bzw. Ausrüstungsgegenstände können insbesondere Gegenstand einer Erweiterung gemäß Abs. 1 sein:

1. Atemluftfahrzeuge
2. Atemluftkompressoren
3. Hilfeleistungsfahrzeuge 4
4. Hubrettungsfahrzeuge
5. Logistikfahrzeuge
6. Schadstofffahrzeuge
7. Wechselladefahrzeuge
8. Einsatzleitfahrzeuge

(3) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat dem Antrag einen **Fahrzeug- und Stationierungsplan** sowie ein feuerwehrafachliches Gutachten anzuschließen.

(4) Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Erweiterung sind die für die Bewertung der Risikoklassen gemäß § 3 maßgeblichen Bewertungskriterien sinngemäß heranzuziehen.

(5) Zum Antrag des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind Stellungnahmen der Gemeinden des zuständigen Feuerwehrbezirks einzuholen.

## § 6

### Mindestmannschaftsstand

(1) Die gesamten aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren einer Gemeinde haben mindestens zu betragen:

Klasse B1:	20 Mitglieder
Klasse B2:	40 Mitglieder
Klasse B3:	60 Mitglieder
Klasse B4:	70 Mitglieder
Klasse B5:	90 Mitglieder
Klasse B6:	100 Mitglieder
Klasse B7:	110 Mitglieder
Klasse B8:	120 Mitglieder
Klasse B9:	130 Mitglieder
Klasse B10:	140 Mitglieder
Klasse B11:	150 Mitglieder
Klasse B12:	160 Mitglieder

(2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, so haben die aktiven Mitglieder jeder einzelnen Feuerwehr mindestens 10 Mitglieder zu betragen.

## § 7

### Übergangsbestimmungen

(1) Die **erstmalige Bestimmung** der Feuerwehrausrüstung gemäß § 2 hat bis **31. Dezember 2011** zu erfolgen. Die auf Grund der Verordnung über die Festlegung der technischen Mindestausrüstung und des Mindestmannschaftsstandes der Freiwilligen Feuerwehren, LGBl. 4400/4, sowie der NÖ Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung 1997, LGBl. 4400/4, erlassenen Bescheide treten mit der erstmaligen Vorlage gemäß § 2 Abs. 3 an die NÖ Landesregierung, spätestens aber mit 31. Dezember 2011 außer

Kraft. Als **Stichtag** für die erstmalige Erhebung der für die Bewertung der Risikofaktoren B und T notwendigen Daten gilt der **1. Jänner 2011**.

(2) Für die Feststellung der Feuerwehrausrüstung gemäß § 4 ist die **bestehende Feuerwehrausrüstung** wie folgt zuzuordnen:

1. HLF 1:

Kleinlöschfahrzeug (KLF), Kleinlöschfahrzeug mit Allradantrieb (KLFA), Berglandlöschfahrzeug (BLF), Kleinlöschfahrzeug-Wasser (KLF-W), Kleinlöschfahrzeug-Wasser mit Allradantrieb (KLFA-W), Löschfahrzeug (LF), Löschfahrzeug mit Allradantrieb (LFA), Löschfahrzeug-Wasser (LF-W), Löschfahrzeug-Wasser mit Allradantrieb (LFA-W), Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LF-B), Löschfahrzeug mit Allradantrieb und Bergeausrüstung (LFA-B)

2. HLF 2:

Tanklöschfahrzeug 1000 (TLF 1000), Tanklöschfahrzeug 1000 mit Allradantrieb (TLFA 1000), Rüstlöschfahrzeug 1000 (RLF 1000), Rüstlöschfahrzeug 1000 mit Allradantrieb (RLFA 1000), Tanklöschfahrzeug 2000 (TLF 2000), Tanklöschfahrzeug 2000 mit Allradantrieb (TLFA 2000), Rüstlöschfahrzeug 2000 (RLF 2000), Rüstlöschfahrzeug 2000 mit Allradantrieb (RLFA 2000)

3. HLF 3:

Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000), Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)

4. VRF:

Kleinrüstfahrzeug mit Bergeausrüstung (KRF-B), Kleinrüstfahrzeug mit Sonderausrüstung (KRF-S), Rüstfahrzeug (RF)

5. WLF:

Schweres Rüstfahrzeug (SRF), Wechselladefahrzeug (WLF)

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten der Verordnung tritt die NÖ Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung 1997, LGBl. 4400/4, außer Kraft.

**Anhang A zu § 3 Abs. 1**

**ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R1**

	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl	Gewichtungs-faktoren der Ereignisarten	Risikow
	klein	mittel	groß			
Einsatzarten	z. B. Brand (mit einem Kleinlöschgerät oder einem Strahlrohr gelöscht), Kaminbrand, Fehllalarm, Brand-sicherheitswache, Auspumparbeit, Wasser-versorgung, Insekteneinsatz, Auslaufen von Mineralöl, Unfall ohne Personenschäden, Fahrzeugbergung	z. B. Brand (mit zwei oder drei Strahlrohren gelöscht), Unfall mit Personenschäden (bis 5 Verletzten), Massen-karambolage, Verkehrsunfall mit LKW, Unfall mit Schadstoffen	z. B. Brand (mit mehr als drei Strahlrohren gelöscht), Unfall mit Personenschäden (mehr als 5 Verletzten oder Toten)	$Z = n_1 + 10 * n_2 + 100 * n_3$		
	Anzahl $n_1^*$	Anzahl $n_2^*$	Anzahl $n_3^*$	Z	w	$Z * w$
Brand-einsätze					0,250	
Technische Einsätze					0,450	

Anmerkung:

\* Durchschnitt der Einsätze der letzten fünf Jahre

 Teilrisiko-  
faktor R1

**ANHANG B zu § 3 Abs.1**
**ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R2**

Kriterium	Mengenangabe (n)	Gewichtungsfaktor (w)	Risikowert (n*w)
Einwohnerzahl:		0,7	
Gebäude:		0,12	
Haushalte:		0,18	

Angaben in Hektar

Bauland:		0,25	
landwirtschaftlich genutzte Fläche:		0,08	
Wald:		0,10	
Gewässer:		0,02	
sonstige Flächen:		0,05	
		Teilrisikofaktor R2	

**ANHANG C zu § 3 Abs. 1**
**ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R3**
**Tabelle 3a: Analyse der Betriebe in der Gemeinde**

Wirtschaftszweig	Unternehmensgröße			Fiktive Unternehmensgröße $Z = n_1 + 10 * n_2 + 100 * n_3$ $Z = n_1 + 10 * n_2 + 100 * n_3$ $Z$	Gewichtungs- faktor w	Risikowert $Z * w$
	klein bis 20 Beschäftigte bis 20 Beschäftigte Anzahl $n_1$	mittel 21 bis 200 Beschäftigte 21 bis 200 Beschäftigte Anzahl $n_2$	groß über 200 Beschäftigte über 200 Beschäftigte Anzahl $n_3$			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					0,3	
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erde					0,4	
Sachgütererzeugung					0,4	
Energie- und Wasserversorgung					0,2	
Bauwesen					0,1	
Handel; Reparatur von KFZ u. Gebrauchsgütern					0,2	
Beherbergungs- und Gaststättenwesen					0,4	
Verkehr und Nachrichtenübermittlung					0,2	
Kredit- und Versicherungswesen					0,1	
Realitätenwesen, Unternehmensdienstleistungen					0,1	
Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung					0,1	

Unterrichtswesen					0,2	
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen					0,2	
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen					0,1	
Datenquelle: Stadt-/Gemeindestatistik					Summe 1	

**Tabelle 3b: Analyse der landw. Betriebe nach dem Berghöfekataster**

Landwirtschaftliche Betriebe nach dem Berghöfekataster	Anzahl		Fiktive Betriebsgröße	Gewichtungsfaktor	Risikowert	
			$Z = n_4 * 100 / (n_1 + n_2 + n_3)$ $Z = n_5 * 100 / (n_1 + n_2 + n_3)$	w	$Z_{*w}$	
in der Klasse 3		$n_4$		0,4		
in der Klasse 4		$n_5$		0,6		
Datenquelle: Berghöfekataster					Summe 2	

Teilrisikofaktor R3 (Summe 1 + Summe 2)
---

**ANHANG D zu § 3 Abs. 1**
**ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R4**

	Zahl (Z) *	Gewichtungsfaktor (w)	Z*w	Risikowert**
<b>1. Schienenverkehr, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege:</b>				
Schienenknotenpunkte		0,5		
große Bahnhöfe (mehr als drei Bahnsteige)		0,5		
Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe		0,5		
normale Bahnstrecken		0,5		
Großflugplätze mit Einflugschneisen		0,5		
Militär-, Agrar-, Motorsport- und Segelflugplätze, Flugfelder		0,5		
Wasserstraßen mit Schleusenanlagen		0,5		
Wasserstraßen		0,5		
Schiffswerften		0,5		
Hafenanlagen für Großschifffahrt		0,5		
Motorsporthäfen		0,5		
		Summe 1		
<b>2. Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotential:</b>				
Tunnelanlagen für Schiene oder Straße (ab 500 m)		0,5		
Tiefgaragen, Parkhäuser		0,5		
Kirchen und andere Sakralbauten		0,5		
Museen, Bibliotheken		0,5		
Mühlen		0,5		
Logistikzentren (Speditionen)		0,5		
Autohöfe, Autobahnraststätten		0,5		
Burgen und Schlösser		0,5		
		Summe 2		
<b>3. Gebäude mit hoher Menschenkonzentration:</b>				
Krankenhäuser		0,5		
Kuranlagen		0,25		
Pflege- oder Altenheime		0,5		
Justizanstalten, Gefangenenhäuser		0,5		
Hotels (ab 200 Betten)		0,3		

Hotels (bis 200 Betten), Pensionen, Gaststätten mit Gästebetten		0,2		
Klöster		0,5		
Theater, Kinos, Konzertsäle, Kulturhäuser, Diskotheken, Schwimmbäder, Sporthallen (ohne Schulen)		0,25		
Schulen (bis 500 Schüler), Kindertagesstätten und -horte		0,25		
Schulen (ab 500 Schüler)		0,5		
Einkaufszentren		0,5		
Wochenendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen		0,25		
		Summe 3		
<b>4. Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche (auch in Land- u. Forstwirtschaft):</b>				
Kerntechnische und biotechnologische Anlagen		0,5		
Sprengstofffertigung		0,5		
Chemieanlagen und Gaserzeugung		0,5		
Kraftwerke, Umspannanlagen		0,25		
Heizwerke		0,3		
Umfüll- und Verdichterstationen, Pipelines		0,25		
Tankstellen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten (ab 5.000 l)		0,25		
Reifenlager, Bitumenmischanlagen		0,2		
Mast- bzw. Milchviehanlagen		0,25		
Bergeräume für Heu, Futtermittel und Strohlager		0,3		
Hallen mit Landtechnik		0,25		
Truppenübungsplätze		0,25		
ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär		0,25		
waldbrandgefährdete Gebiete		0,5		
		Summe 4		

#### 5. Löschwasserversorgung:

Abdeckung beim Bauland bis zu 50 % = hohes Risiko = 2		
Abdeckung beim Bauland bis zu 75 % = mittleres Risiko = 1		
Abdeckung beim Bauland über 75 % = geringes Risiko = 0		
	Teilrisikofaktor R4	

Anmerkungen:

\* Das Vorliegen eines Risikos innerhalb einer Gruppe 1. bis 4. ist mit der Zahl 1 anzugeben.

\*\* Der höchste erreichbare Risikowert innerhalb einer Gruppe 1. bis 4. ist auf den Wert 2 beschränkt.

#### ANHANG E zu § 3 Abs. 1

#### ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R5

Tanklöschfahrzeuge oder Hilfeleistungsfahrzeuge	< 2000 l	2000 l	≥ 3000 l	$Z = n_1 + 2 \cdot n_2 + 3 \cdot n_3$	w	$Z \cdot w$
	—	2	3 oder 4			
	Anzahl	Anzahl	Anzahl			

	*	*	*			
	n <sub>1</sub>	n <sub>2</sub>	n <sub>3</sub>			
					0,500	
						Teilrisikofaktor R5

Anmerkung:

\* innerhalb von 10 Straßenkilometern gemessen von der Gemeindegrenze oder im Fall des § 3 Abs. 3 von der Grenze des Gesamteinsatzbereichs

**ANHANG F zu § 3 Abs. 1**

**ERMITTLUNG DER TEILRISIKOFAKTOREN T1a und T1b**

Straßenart	Länge der Verkehrswege in km (Z)	Gewichtungsfaktor (w)	Risikowert (Z <sub>s</sub> w)
Güterwege, Forststraßen		0,3	
Gemeindestraßen		0,81	
Landesstraßen		2,62	
Landesstraßen B		8,93	
Autobahnen und Schnellstraßen (Menschenrettung) - laut Alarmplan NÖ LFV		25,96	
		<b>Teilrisikofaktor T1a</b>	
Straßenverkehrswege	Zahl* (Z)	Gewichtungsfaktor (w)	Risikowert (Z <sub>s</sub> w)
Autobahnen mit hoher Verkehrsdichte und Gefahrgutaufkommen (laut Alarmplan NÖ LFV)		0,5	
Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und Gefahrgutaufkommen		0,5	
Umleitungsstraßen für die Autobahn		0,5	
stark frequentierte Landesstraßen		0,5	
“Rennstrecken”		0,5	
Passstraßen, Bergstrecken		0,5	
		Summe	
		<b>Teilrisikofaktor T1b</b>	
		**	

Anmerkungen:

\* Das Vorliegen eines Risikos innerhalb der Gruppe Straßenverkehrswege ist mit der Zahl 1 anzugeben.

\*\* Der höchste erreichbare Wert ist auf den Wert 2 beschränkt.